

## **Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)**

vom 19. Januar 2021

(durch den Grossen Rat mit Beschluss vom ..... genehmigt)

### **Präambel**

Der Kanton Thurgau ist Träger der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG). Mit der Führung einer eigenen Pädagogischen Hochschule will der Kanton Thurgau primär eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sekundarstufe II sicherstellen.

Die PHTG verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und somit über einen autonomen Status. Der Regierungsrat achtet die Grundsätze der Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung. Die PHTG wiederum achtet ihre gesellschaftliche und unternehmerische Verantwortung als selbständige Anstalt.

Die Eigentümerstrategie beschreibt die langfristigen Aufträge und Erwartungen des Kantons Thurgau an die PHTG. Sie definiert die Interessen des Kantons als Erbringer öffentlicher Leistungen für die Thurgauer Schulen. Sie bildet die Grundlage für die Public Corporate Governance der PHTG.

Die Eigentümerstrategie wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Hochschulrats der PHTG unbefristet erlassen und untersteht der Genehmigung durch den Grossen Rat.

### **Grundlagen**

1. Gesetz über die tertiäre Bildung vom 24. Oktober 2001 (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2)
2. Richtlinien zur Public Corporate Governance vom 11. Mai 2010

### **1. Wahrnehmung der Eignerinteressen**

Der Kanton Thurgau nimmt seine Eignerinteressen über seine Vertretung im Hochschulrat wahr. Der Regierungsrat wählt den Hochschulrat und bestimmt dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten. Die Chefin oder der Chef des Departements für Erziehung und Kultur (DEK) gehört dem Hochschulrat von Amtes wegen an.

In den Hochschulrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit einem einwandfreien Ruf und einem Bezug zum Bildungswesen. Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten dürfen zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise Wiederwahl nicht älter sein als 65 Jahre. Die Anforderungen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrats sowie an die Mitglieder des Hochschulrats werden in Anforderungsprofilen (gemäss Anhang) festgehalten.

Die PHTG untersteht gemäss § 10 Tertiärbildungsgesetzes der Aufsicht des Regierungsrats.

## **2. Strategische Ziele**

### **2.1 Leistungsziele (Grundauftrag)**

Ausbildung:

Die PHTG bereitet durch praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte sowie schweizerisch anerkannte Studiengänge auf Tätigkeiten im Bildungs- und Erziehungsbereich vor, insbesondere:

- a) Lehrtätigkeiten auf der Kindergarten- und Primarschulstufe
- b) Lehrtätigkeiten auf der Sekundarstufe I
- c) Lehrtätigkeiten auf der Sekundarstufe II
- d) Tätigkeiten im Berufsfeld Frühe Kindheit

Weiterbildung und Dienstleistungen:

Die PHTG unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen aller Stufen durch Weiterbildung und Dienstleistungen, die insbesondere ausgerichtet sind auf die Bedürfnisse von Lehrpersonen und Schulleitungen und deren Berufslaufbahn, auf die bildungspolitischen Ziele, auf den jeweils aktuellen Bedarf von Schulen sowie auf wissenschaftliche Standards. Sie kann sich neben den erwähnten Zielgruppen auch an weitere Personen richten, die sich in Fragen von Bildung und Erziehung engagieren.

Forschung und Entwicklung:

Die PHTG betreibt Forschung, leistet Entwicklungsarbeiten und sorgt für den Wissenstransfer (Disseminationsauftrag). Die Forschung orientiert sich primär an den Bedürfnissen für die Organisation und den Unterricht der Schule sowie der Entwicklung in der frühen Kindheit. Sie ist den Qualitätsstandards der wissenschaftlichen Gemeinschaft verpflichtet.

Der Kanton Thurgau erwartet, dass die PHTG bei der Erfüllung dieser Leistungsziele der Bewältigung der digitalen Transformation durch Schulen und Gesellschaft besondere Bedeutung beimisst.

### **2.2 Entwicklungsziele**

Der Kanton Thurgau erwartet von der PHTG:

- das Halten der Zahl der Studierenden aus dem Kanton Thurgau sowie die massvolle Erhöhung der Zahl der Studierenden aus anderen Kantonen;
- die qualitative Weiterentwicklung ihrer Angebote;
- den ökonomischen Einsatz ihrer personellen und materiellen Ressourcen;
- die Stärkung ihrer Forschungsleistungen;
- die Stärkung des Zuflusses von Drittmitteln;
- die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Thurgauer Schulen;
- sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und Ausbildungsinhalte;

- die wirksame Förderung des Potentials ihrer Mitarbeitenden und der Studierenden;
- die stetige Förderung der Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern, insbesondere mit der Universität Konstanz;
- das Angebot von Ausbildungsplätzen (Lehrstellen);
- die Förderung der Eigenverantwortung im Dienste der Allgemeinheit;
- das frühzeitige Erkennen von gesellschaftlichen Veränderungen;
- die Berücksichtigung der ökologischen Gebote für eine intakte Umwelt.

### **2.3 Finanzielle Ziele**

Der Kanton Thurgau erwartet, dass die PHTG die in Kapitel 1 genannten Ziele im Rahmen eines Globalbudgets erbringt. Die Kosten für die Lehre liegen im schweizerischen Vergleich innerhalb des gewogenen Mittels aller vergleichbaren Ausbildungsgänge. Als selbständige Anstalt ist die PHTG gehalten, eigene Erträge aus Gebühren, von Schulgeldern ausserkantonaler Studierender sowie aus der Forschungsförderung, aus Forschungs- und Dienstleistungsaufträgen oder aus Erträgen aus Vermietungen und Kapital zu erzielen. Die PHTG kann für bestimmte Projekte Mittel aus weiteren Quellen (z.B. Stiftungsgelder, Sponsorenbeiträge) einwerben.

Die PHTG bildet ein Eigenkapital in der Höhe von maximal 20 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Kantonsbeitrags berechnet über die jeweils letzten drei Jahre. Überschreitet das Eigenkapital in einem Jahr diesen Maximalwert, wird die Differenz im Folgejahr als Abzug an den Kantonsbeitrag angerechnet. Defizite in der Jahresrechnung sind aus dem Eigenkapital zu decken. Die Erstellung der Jahresbudgets hat so zu erfolgen, dass ein budgetiertes Defizit aus dem vorhandenen Eigenkapital gedeckt werden kann.

### **2.4 Personalpolitische Ziele**

Die PHTG bietet ihren Mitarbeitenden attraktive Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten in definierten Freiräumen. Ein an die kantonalen Verordnungen angelehntes Personalreglement stellt die Sozialverträglichkeit sicher.

Die PHTG hat definierte Prozesse für die Bewältigung von Konflikten am Arbeitsplatz und verfügt hinsichtlich arbeitsrechtlicher Fragestellungen über Anlaufstellen für alle Mitarbeitenden.

## **3. Umsetzung**

Der Regierungsrat schliesst Leistungsaufträge mit einer Laufzeit von drei Jahren ab und vereinbart jährlich die finanzielle Entgeltung zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Die qualitative und quantitative Kontrolle der erbrachten Leistungen erfolgt mindestens einmal jährlich. Für die langfristige Planung dient der Finanzplan. Für die Erfüllung des Leistungsauftrags ist gemäss § 15 Tertiärbildungsgesetz die Hochschulleitung verantwortlich. Der Hochschulrat überwacht die Erfüllung des Leistungsauftrags und den Mitteleinsatz (§ 13 Tertiärbildungsgesetz).

#### **4. Controllingprozesse und Reporting**

Das Risikomanagement schafft die Grundlagen für die periodische Überprüfung und Beurteilung der internen und externen Risiken und regelt das situationsgerechte Reporting. Die Budgetüberprüfung erfolgt mindestens halbjährlich mit Bericht an das DEK. Ausserordentliche Ereignisse und Abweichungen vom Leistungsauftrag kommuniziert der Hochschulrat ohne Verzug dem DEK. In der Regel trifft sich das Präsidium des Hochschulrats mindestens einmal pro Quartal zur Berichterstattung und Lagebeurteilung mit der Chefin oder dem Chef des DEK.

Die PHTG gibt jährlich zuhänden des Grossen Rates einen Geschäftsbericht inkl. Erfolgsrechnung und den wichtigsten Zahlen heraus. Bei ihrer finanziellen Berichterstattung ist die PHTG darum besorgt, eine Vergleichbarkeit mit anderen Pädagogischen Hochschulen herzustellen – beispielsweise durch die Orientierung an den Referenzkosten, wie sie für die Berechnung der Beiträge gemäss der Fachhochschulvereinbarung verwendet werden.

Die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau ist Revisionsstelle (§ 17 Tertiärbildungsgesetz). Die Rechnungslegung der PHTG orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz; RB 611.1) und hält insbesondere den Standard des harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ein.

#### **5. Mitgeltende Unterlagen**

Der Regierungsrat legt das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats fest.

Der Hochschulrat definiert seine Public Corporate Governance zuhänden des Regierungsrates.

#### **Anhang:**

Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG)